

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Diese Erklärung ist vor Anlieferung des Bodenaushubs unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden.

Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur unbelasteter, nicht verunreinigter Bodenaushub an. <u>Die Baustelle wird erstmalig bebaut.</u>
Nach Auskunft der Gemeinde bzw. des Landratsamtes (Wasserwirtschaftsamt) besteht auf dem Baugrundstück kein Altlastenverdacht.

(Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial)

Herkunft des Bodenaushubes:

<u> </u>				
Gemeinde				Bestätigung der Gemeinde
Ort bzw. Teilort				Auf dem genannten
Baugebiet, Straße, Nr. oder Flurstück Nr., Gemarkung				Baugrundstück besteht kein Altlastenverdacht.
Bauherr: Name				
+ Anschrift				Ort:
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme				
Bisherige Nutzung des Baugrundstücks:				
Bodenart nach Fingerprobe	☐ Sand	Lehm/ Schluff	Ton	Datum:
Menge in Kubikmeter ca.:				
Zeitraum der Anlieferung				
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer Name, Anschrift				Unterschrift Gemeinde
Ich versichere, dass die gemachten Angaben Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelast Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftrete zuständige Landratsamt informieren. Ich habe die Voraussetzungen für die Unbed und erkenne diese als rechtsverbindlich an.	et und enthält ko en, werde ich un denklichkeitserk	eine Abfälle oder Bauschu iverzüglich die weitere Zuf	tt. Sollte bei den <i>i</i> uhr abbrechen un	Aushubarbeiten auffällige id den Abnehmer sowie das
Ort, Datum			Unterschri	ift des Bauherrn/ Fachbauleiters
Verwendung	des Bodenau	ıshubes: (Durch die D	Deponie auszu	füllen)
Firma: (Name+ Anschrift)				
Ort (Werk)				
Rekultivierungs- bzw. Bauabschnit	t			
Der angelieferte Bodenaushub wu Fremdbestandteile, Abfall oder Ba			n und Farbe sii	nd nicht auffällig.
Datum, Unterschrift:				



Hinweise und Erläuterungen zur umseitigen Erklärung

1. Allgemeines

Bodenaushub ist Grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden.

Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vorneherein nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 3), kann ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbauer, Landwirt und artverwandte Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem umseitigen Formblatt bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen, der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastung und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzung für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet werden, wenn <u>alle</u> nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubs wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.
- b. Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche Nutzung (auch durch Lagerung) statt.
- c. Nach Auskunft der Gemeinde oder des zuständigen Landratsamtes liegt kein Altlastenverdacht vor.
- d. Der Herkunftsort des Bodenaushubes liegt in den Landkreisen Sigmaringen, Ravensburg, Bodenseekreis, Biberach, Zollernalbkreis, Reutlingen oder Tübingen.
- e. An der Baustelle fällt weniger als 500m³ überschüssiger Bodenaushub an.

4. Formular zu Unbedenklichkeitserklärung

Das umseitige Formular ist gewissenharft (vollständig) auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Boden, der mit einem unvollständigen ausgefüllten Formular angeliefert wird, darf nicht angenommen werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststehen, darf nur an dafür zugelassenen Orten abgefüllt werden.

5. Nähere Auskünfte

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Sigmaringen, Wasserwirtschaftsamt, Leopoldstr. 4. 72488 Sigmaringen, Telefon 07571/102-0, Telefax 07571 102-439